

**Philosophische Fakultät III**  
**Institut für Asien- und Afrikawissenschaften**  
**Zentralasien-Seminar**

**Fachspezifische Prüfungsbestimmungen**  
**für die Magisterteilstudiengänge Zentralasien-Studien**  
**als Hauptfach (HF) und als Nebenfach (NF)**

Teil II 50 der Magisterprüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (MAPO HU)

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grundlage der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHfG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Art. XI des Haushaltsstrukturgesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), am 26. Oktober 1998 die folgenden fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für die Magisterteilstudiengänge Zentralasien-Studien als Hauptfach und als Nebenfach erlassen.

Die fachübergreifenden Prüfungsbestimmungen (Teil I der MAPO HU) in der jeweils gültigen Fassung gehen den fachspezifischen Prüfungsbestimmungen vor.<sup>1</sup>

**§ 1 Besondere Studienanforderungen**

Das Studium kann unter den für die Humboldt-Universität geltenden Bedingungen aufgenommen werden.

Kenntnisse der englischen sowie einer weiteren Sprache, in der maßgebliche Fachliteratur abgefasst ist (z.B. Russisch, Französisch, Chinesisch, Japanisch ...), sind für das Studium der Zentralasien-Studien unabdingbar. Der Nachweis ist nicht durch formale Prüfungen, sondern durch maßgebliche Einbeziehung von Fachliteratur in diesen Sprachen in Proseminararbeiten zu erbringen.

**§ 2 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Studienumfang und Fächerkombination**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt entsprechend der MAPO HU neun Semester. Sie gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Im 9. Semester wird die Magisterprüfung abgelegt.

(2) Der Studienumfang beträgt im Grundstudium 40 Semesterwochenstunden (SWS) für das Hauptfach und 21 SWS für das Nebenfach sowie im Hauptstudium 40 SWS für das Hauptfach und 19 SWS für das Nebenfach. Im Grund- und Hauptstudium des Hauptfaches entfallen jeweils auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 27 SWS, auf den fachbezogenen Wahlbereich 9 SWS und auf den überfachlichen Wahlbereich 4 SWS.

Im Grundstudium des Nebenfaches entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 14 SWS, auf den fachbezogenen Wahlbereich 5 SWS und auf den überfachlichen Wahlbereich 2 SWS. Im Hauptstudium des Nebenfaches entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 13 SWS, auf den fachbezogenen Wahlbereich 4 SWS und auf den Bereich überfachlicher Wahl 2 SWS.

(3) Das Studium der Zentralasien-Studien ist ein Magisterteilstudiengang (MTSG) und muss daher mit anderen Teilstudiengängen (einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern) kombiniert werden. Der MTSG Zentralasien-Studien als Hauptfach (HF) und als Nebenfach (NF) ist mit allen an der HU und den anderen Berliner Universitäten angebotenen MTSG kombinierbar, soweit diese selbst keine Einschränkungen vorsehen.

(4) Die fachübergreifenden und die fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (MAPO HU) ermöglichen, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

---

<sup>1</sup> Diese Prüfungsbestimmungen wurden am 18. Januar 1999 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Die Prüfungsbestimmungen wurden am 08. Februar 1999 vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III in der vorliegenden Fassung beschlossen.

## **A. Hauptfach (HF)**

### **§ 3 Grundstudium**

#### Leistungsnachweise

Im Grundstudium sind folgende als bestanden bewertete Leistungsnachweise zu erbringen:

- Leistungsnachweise über Kenntnisse zweier zentralasiatischer Sprachen, wobei die Kenntnisse in der einen Sprache einem Studium von vier und die in der zweiten einem Studium von zwei Semestern entsprechen. In den zentralasiatischen Sprachen, die im Lehrprogramm des Zentralasien-Seminars angeboten werden, sind Leistungsnachweise durch je eine Klausur von höchstens 120 Minuten zu erwerben. Kenntnisse in solchen zentralasiatischen Sprachen, die nicht am Zentralasien-Seminar gelehrt werden, sind anzuerkennen, wenn über sie Nachweise (Zertifikate von akademischen oder anderen anerkannten Lehreinrichtungen) erbracht werden, welche hinreichend Auskunft über den erreichten Kenntnisstand geben; dieser muss den oben genannten Anforderungen entsprechen. Ist eine Beibringung von Leistungsnachweisen nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, so kann von der Einforderung abgesehen werden, wenn kein Zweifel an der gegebenen Qualifikation besteht. Solche Fälle sind vom Prüfer oder von der Prüferin dem Prüfungsausschuss gegenüber zu erklären und zu begründen.
- zwei als bestanden bewertete Leistungsnachweise über Proseminare, die durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag erworben werden.

### **§ 4 Zwischenprüfung**

(1) Zulassungsvoraussetzungen:

- Vorlage der Leistungsnachweise nach § 3
- Nachweis der Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung im Grundstudium

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Teilprüfung Sprache: sprachtheoretische Prüfung bezüglich einer zentralasiatischen Sprache nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin, abzulegen in Form einer Klausur von 60 Minuten. Wählt der Kandidat oder die Kandidatin eine zentralasiatische Sprache, die nicht am Zentralasien-Seminar gelehrt wird bzw. dort nicht kompetent geprüft werden kann, so hat er oder sie den Nachweis über eine äquivalente externe sprachtheoretische Prüfungsleistung zu erbringen.

- Teilprüfung Sachkunde: mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 45 Minuten zu drei Themenbereichen

(3) In die Fachnote der Zwischenprüfung gehen die sprachtheoretische Klausur zu 1 Teil und die mündliche Sachprüfung zu insgesamt drei Teilen ein.

### **§ 5 Hauptstudium**

#### Leistungsnachweise

Im Hauptstudium sind folgende als bestanden bewertete Leistungsnachweise zu erbringen:

- Leistungsnachweise über Kenntnisse zweier zentralasiatischer Sprachen, wobei die Kenntnisse in der einen Sprache einem Studium von acht und die in der zweiten einem Studium von sechs Semestern entsprechen. In den zentralasiatischen Sprachen, die im Lehrprogramm des Zentralasien-Seminars angeboten werden, sind Leistungsnachweise durch eine Klausur von höchstens 120 Minuten zu erwerben. An anderer Stelle erworbene Leistungsnachweise in solchen zentralasiatischen Sprachen, die nicht am Zentralasien-Seminar gelehrt werden, sind anzuerkennen, wenn sie hinreichend Auskunft über den erreichten Kenntnisstand geben und dieser den oben genannten Anforderungen entspricht.
- zwei als bestanden bewertete Leistungsnachweise über Hauptseminare, die durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag erworben werden.

### **§ 6 Magisterprüfung**

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung regelt § 5 der MAPO HU. Im übrigen gelten folgende fachspezifischen Bestimmungen:

- Vorlage der Leistungsnachweise gemäß § 5
- Nachweis der Teilnahme an einer Pflichtexkursion im Grund-/ Hauptstudium (Bestätigung)
- Nachweis der Teilnahme am Kolloquium für Abschlusskandidaten oder Abschlusskandidatinnen (Bestätigung)

(2) Die Magisterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

#### Erstes Hauptfach

- schriftliche Magisterarbeit
- Teilprüfung Sprache: sprachtheoretische Prüfung bezüglich einer zentralasiatischen Sprache nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin, abzulegen in Form einer Klausur von 120 Minuten. Wählt der Kandidat oder die Kandidatin eine zentralasiatische Sprache, die nicht am Zentralasien-Seminar gelehrt wird bzw. dort nicht kompetent

geprüft werden kann, so hat er oder sie den Nachweis über eine äquivalente externe sprachtheoretische Prüfungsleistung zu erbringen.

- Teilprüfung Sachkunde: mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 60 Minuten zu drei Themenbereichen

### Zweites Hauptfach

- Teilprüfung Sprache: sprachtheoretische Prüfung bezüglich einer zentralasiatischen Sprache nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin, abzulegen in Form einer Klausur von 120 Minuten. Wählt der Kandidat oder die Kandidatin eine zentralasiatische Sprache, die nicht am Zentralasien-Seminar gelehrt wird bzw. dort nicht kompetent geprüft werden kann, so hat er oder sie den Nachweis über eine äquivalente externe sprachtheoretische Prüfungsleistung zu erbringen.
- Teilprüfung Sachkunde: mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 60 Minuten zu drei Themenbereichen

(3) In die Fachnote gehen die sprachtheoretische Klausur zu einem Teil und die mündliche Sachprüfung zu drei Teilen ein. Die Notenbildung der Magisterprüfung erfolgt gemäß § 24 der MAPO HU.

## **B. Nebenfach (NF)**

### § 7 Grundstudium

#### Leistungsnachweise

Im Grundstudium sind folgende als bestanden bewertete Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis über Kenntnisse einer zentralasiatischen Sprache, die einem Studium von vier Semestern entsprechen, oder Leistungsnachweise über Kenntnisse zweier zentralasiatischer Sprachen, die einem Studium von je zwei Semestern entsprechen. In den zentralasiatischen Sprachen, die im Lehrprogramm des Zentralasien-Seminars angeboten werden, sind Leistungsnachweise durch eine Klausur von höchstens 120 Minuten zu erwerben. Kenntnisse in solchen zentralasiatischen Sprachen, die nicht am Zentralasien-Seminar gelehrt werden, sind anzuerkennen, wenn über sie Nachweise (Zertifikate von akademischen oder anderen anerkannten Lehrinrichtungen) erbracht werden, welche hinreichend Auskunft über den erreichten Kenntnisstand geben; dieser muss den oben genannten Anforderungen entsprechen. Ist eine Beibringung von Leistungsnachweisen nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, so kann von der Einforderung abgesehen werden, wenn kein Zweifel an der gegebenen Qualifikation besteht. Solche Fälle sind vom Prüfer oder von der Prüferin

dem Prüfungsamt gegenüber zu erklären und zu begründen.

- ein als bestanden bewerteter Leistungsnachweis über ein Proseminar, der durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag erworben wird.

### § 8 Zwischenprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen:

- Vorlage der Leistungsnachweise nach § 7
- Nachweis der Teilnahme an der obligatorischen Studienfachberatung im Grundstudium

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

- Teilprüfung Sprache: sprachtheoretische Prüfung bezüglich einer zentralasiatischen Sprache nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin, abzulegen in Form einer Klausur von 60 Minuten. Wählt der Kandidat oder die Kandidatin eine zentralasiatische Sprache, die nicht am Zentralasien-Seminar gelehrt wird bzw. dort nicht kompetent geprüft werden kann, so hat er oder sie den Nachweis über eine äquivalente externe sprachtheoretische Prüfungsleistung zu erbringen.
- Teilprüfung Sachkunde: mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 30 Minuten zu zwei Themenbereichen

(3) In die Fachnote der Zwischenprüfung gehen die sprachtheoretische Klausur zu einem Teil und die mündliche Sachprüfung zu insgesamt zwei Teilen ein.

### § 9 Hauptstudium

#### Leistungsnachweise

Im Hauptstudium sind folgende als bestanden bewertete Leistungsnachweise zu erbringen:

- ein Leistungsnachweis über Kenntnisse einer zentralasiatischen Sprache, die einem Studium von acht Semestern entsprechen oder Leistungsnachweise über Kenntnisse zweier zentralasiatischer Sprachen, die insgesamt einem Studium von acht Semestern entsprechen. In den zentralasiatischen Sprachen, die im Lehrprogramm des Zentralasien-Seminars angeboten werden, sind Leistungsnachweise durch eine Klausur von höchstens 120 Minuten zu erwerben. Kenntnisse in solchen zentralasiatischen Sprachen, die nicht am Zentralasien-Seminar gelehrt werden, sind anzuerkennen, wenn über sie Nachweise (Zertifikate von akademischen oder anderen anerkannten Lehrinrichtungen) erbracht werden, welche hinreichend Auskunft über den erreichten Kenntnisstand geben; dieser muss den oben genannten Anforderungen entsprechen. Ist eine Beibringung von Leistungsnachweisen nicht

mit vertretbarem Aufwand möglich, so kann von der Einforderung abgesehen werden, wenn kein Zweifel an der gegebenen Qualifikation besteht. Solche Fälle sind vom Prüfer oder von der Prüferin dem Prüfungsamt gegenüber zu erklären und zu begründen.

- ein als bestanden bewerteter Leistungsnachweis über ein Hauptseminar, der durch die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit in Verbindung mit einem Vortrag erworben wird.

### **§ 10 Abschlussprüfung**

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung regelt § 5 der MAPO HU. Im übrigen gilt folgende fachspezifische Bestimmung:

- Vorlage der Leistungsnachweise gemäß § 9

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- Teilprüfung Sprache: sprachtheoretische Prüfung bezüglich einer zentralasiatischen Sprache nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin, abzulegen in Form einer Klausur von 90 Minuten. Wählt der Kandidat oder die Kandidatin eine zentralasiatische Sprache, die nicht am Zentralasien-Seminar gelehrt wird bzw. dort nicht kompetent geprüft werden kann, so hat er oder sie den Nachweis über eine äquivalente externe sprachtheoretische Prüfungsleistung zu erbringen.
- Teilprüfung Sachkunde: mündliche Prüfung im Umfang von höchstens 30 Minuten zu zwei Themenbereichen

(3) In die Fachnote gehen die schriftliche sprachtheoretische Prüfung zu einem Teil und die mündliche Sachprüfung zu zwei Teilen ein.

### **§ 11 Regelung für behinderte Studierende**

Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in

der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder mit der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

### **§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium in den MTSG Zentralasien-Studien nach ihrem Inkrafttreten am Zentralasien-Seminar der HU aufnehmen oder sich zu diesem Zeitpunkt noch im Grundstudium befinden.

(2) Studierende im Hauptstudium der MTSG Zentralasien-Studien legen nach Maßgabe der Fristen in Absatz (4) die Prüfung wahlweise nach der vorläufigen oder nach dieser Prüfungsordnung ab. Die Wahl ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu treffen; sie ist aktenkundig zu machen und nicht mehr revidierbar. Gleiches gilt für die Studierenden der auslaufenden MTSG Mongolistik. In diesen Fällen legt der Prüfungsausschuss auf Empfehlung von Fachvertretern oder -vertreterinnen Übergangsanforderungen fest. Es gilt § 28 der MAPO HU.

(3) Studierende der MTSG Mittelasienswissenschaften legen nach Maßgabe der Fristen in Absatz (4) die Prüfung wahlweise nach der vorläufigen oder nach dieser Prüfungsordnung ab. Die Wahl ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu treffen; sie ist aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

(4) Die vorläufigen Prüfungsbestimmungen für die auslaufenden MTSG Mongolistik treten mit Ablauf des Sommersemesters 1999 außer Kraft. Die vorläufigen Prüfungsbestimmungen für die MTSG Mittelasienswissenschaften und Zentralasien-Studien treten mit Ablauf des Wintersemesters 2002/03 außer Kraft.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.